



## **Nachwuchsförderklassen Tanz**

### **Zulassungsordnung**

**vom 16.03.2023**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 i. V. m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das zweite Gesetz zur Änderung des SächsHSFG vom 01. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden am 16.03.2023 die folgende Zulassungsordnung. Das Benehmen des Rektorats wurde am 11.10.2022 und 02.12.2022 eingeholt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 3 Zulassungsantrag .....	3
§ 4 Zulassungsverfahren .....	4
§ 5 Eignungstest.....	4
§ 6 Aufnahmeprüfung .....	5
§ 7 Zulassungskommission .....	6
§ 8 Öffentlichkeit.....	6
§ 9 Entscheidung über die Zulassung.....	7
§ 10 Protokoll .....	7
§ 11 Kurzzeitstudierende (Gaststudierende).....	7
§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	8
Anlage 1 .....	9
Anlage 2.....	10
Anlage 3.....	11

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt das Verfahren der Zulassung zum Studiengang Nachwuchsförderklassen Tanz an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.
- (2) Im Übrigen gelten die Immatrikulationsordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden sowie §§ 53 bis 57 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Oberschulen- und Abendoberschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Ober- und Abendoberschulen – SOOSA) vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu den Nachwuchsförderklassen Tanz sind:
  - der Abschluss der 6. Klasse (bzw. einer entsprechend höheren Klasse für den Zugang zu einem höheren Fachsemester) an einer Oberschule bzw. Realschule oder einem Gymnasium bzw. ein gleichwertiger Vorbildungsnachweis als erforderliche Qualifikation gemäß § 18 Abs. 1 SächsHSG
  - eine besondere künstlerische Eignung gem. § 18 Abs. 12 SächsHSG
  - Bewegungsfantasie, tänzerisches Entwicklungspotential, darstellerische Begabung
  - überdurchschnittliche Beweglichkeit und sportlicher Körper
  - Musikalität und Rhythmusgefühl
  - tänzerische Vorkenntnisse entsprechend dem erforderlichen Niveau der jeweiligen Nachwuchsförderklasse.
- (2) Für einen Zugang in ein höheres Fachsemester sind die Voraussetzungen auf einem dem jeweiligen Fachsemester entsprechenden Niveau nachzuweisen.
- (3) Bei Bewerbern mit als gleichwertig anerkanntem ausländischen Vorbildungsnachweis wird die Zulassung ferner davon abhängig gemacht, dass der Bewerber über die für das Studium in den Nachwuchsförderklassen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Kann der Bewerber kein entsprechendes Sprachzertifikat vorlegen, erfolgt die Einschätzung der deutschen Sprachkenntnisse während der Aufnahmeprüfung durch den Schulleiter der Oberschule in Abstimmung mit der Klassenkonferenz.

## **§ 3**

### **Zulassungsantrag**

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Zulassungsantrag voraus. Dieser Antrag muss in der für das Studienjahr festgelegten Bewerbungsfrist bei der Palucca Hochschule für Tanz Dresden eingegangen sein.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- Kopien oder beglaubigte Abschriften des letzten Jahreszeugnisses bzw. der entsprechenden Vorbildungsnachweise
  - Nachweis über die Zahlung der Bewerbergebühr (z.B. Kopie Überweisungsbeleg)
- (3) Für Schüler der Orientierungsklasse 2 der Palucca Hochschule für Tanz Dresden entfällt das Antragsverfahren. Sie müssen jedoch die in § 9 Abs. 3 genannte ärztliche Bestätigung vorlegen.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die gleichzeitige Immatrikulation in ein Frühstudium an einer weiteren Kunsthochschule oder an anderen Tanzausbildungsinstitutionen ist ausgeschlossen.
- (2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische Eignung des Bewerbers festzustellen.
- (3) Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Eignungstest und einer Aufnahmeprüfung.
- (4) Die künstlerische Eignung ist nachgewiesen und Eignungstest sowie Aufnahmeprüfung entfallen, wenn die Orientierungsklassen an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden erfolgreich absolviert wurden und die Eignung für die Oberschule weiterhin besteht. Für die Feststellung der Eignung bildet die Hochschule eine Kommission. Sie wird vom Rektor bestellt und besteht aus mindestens einem Hochschullehrer sowie zwei künstlerischen Mitarbeitern. Die Kommission vergibt für jedes Kriterium in Anlage 1 eine Note. Erfolgreich absolviert wurden die Orientierungsklassen, wenn für mindestens neun der in Anlage 1 genannten Kriterien eine befriedigende oder bessere Eignung festgestellt wird und kein Kriterium mit mangelhaft bewertet wurde. Die Kommission vergibt für die Prüfungsleistungen zu jedem Kriterium einvernehmlich eine Note. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Eignungstest**

- (1) Am Eignungstest nimmt teil, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 erfüllt und eine besondere künstlerische Eignung erwarten lässt.
- (2) Der Eignungstest dient dem Nachweis der körperlichen und tänzerischen Eignung. Die Kriterien werden in Anlage 2 festgelegt.

- (3) Der Eignungstest besteht aus einem körperlichen Test, einem tänzerischen Training oder Probetagen und kann im Ausnahmefall auch durch die Einsendung eines Videolinks oder einer DVD mit den geforderten tänzerischen Leistungen ersetzt werden. Im Eignungstest findet
- eine Überprüfung der körperlichen Eignung und
  - eine Überprüfung der künstlerischen Eignung für einen Einstieg in die Klasse N1 und N2 in den Fächern Klassischer Tanz und Tanz/Technik/Improvisation;
  - eine Überprüfung der künstlerischen Eignung für einen Einstieg in die Klassen N3 und N4 in den Fächern Klassischer Tanz, Zeitgenössischer Tanz / Moderner Tanz und Improvisation statt.
- (4) Der Eignungstest ist bestanden, wenn der Bewerber den Nachweis der körperlichen und tänzerischen Eignung erbracht hat und eine Eignung für die Oberschule vorliegt. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 18 der in Anlage 2 genannten Kriterien mit der Note 3 oder besser und kein Kriterium mit der Note 5 bewertet wurden. Die Zulassungskommission vergibt für die Prüfungsleistungen zu jedem Kriterium einvernehmlich eine Note. Es findet eine Notenskala mit ganzzahligen Noten von 1 (= hervorragend), 2 (= erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend), 3 (= durchschnittlichen Anforderungen genügend), 4 (= wegen Mängeln nicht mehr den Anforderungen genügend) bis 5 (= wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügend) Anwendung. Kommt kein Einvernehmen zustande, findet § 7 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (6) In gesonderten Fällen kann der Eignungstest gleichzeitig als Aufnahmeprüfung gewertet werden.
- (7) Ein nicht bestandener Eignungstest kann auf Antrag in der Regel einmal wiederholt werden.

## **§ 6 Aufnahmeprüfung**

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt teil, wer den Eignungstest bestanden hat.
- (2) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung. Die Kriterien werden in der Anlage 3 festgelegt.
- (3) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem körperlichen Test, einem tänzerischen Training oder Probetagen
1. für einen Einstieg in die Klasse N1 und N2 in den Fächern Klassischer Tanz und Tanz/Technik/Improvisation
  2. für einen Einstieg in die Klassen N3 und N4 in den Fächern Klassischer Tanz, Zeitgenössischer Tanz / Moderner Tanz und Improvisation.

- (4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Nachweis der künstlerischen Eignung erbracht hat und eine Eignung für die Oberschule vorliegt. Für den Nachweis der künstlerischen Eignung gilt § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens elf der in Anlage 3 genannten Kriterien mit der Note 3 oder besser und kein Kriterium mit der Note 5 bewertet wurden.
- (8) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung beendet das Zulassungsverfahren. Das Zulassungsverfahren kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dazu ist ein neuer Zulassungsantrag zu stellen und ein neuer Eignungstest sowie, bei Bestehen des Eignungstests, eine neue Aufnahmeprüfung zu absolvieren.

## **§ 7**

### **Zulassungskommission**

- (1) Für den Eignungstest und die Aufnahmeprüfung bildet die Palucca Hochschule für Tanz Dresden eine Zulassungskommission. Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Prorektor für Lehre und Studium bestimmt.
- (2) Der Zulassungskommission gehören mindestens drei Mitglieder der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, von denen mindestens ein Mitglied Hochschullehrer und die übrigen Mitglieder Hochschullehrer oder künstlerische Mitarbeiter sein müssen, sowie der Schulleiter der Oberschule an. Ist nur ein Hochschullehrer Mitglied der Kommission, ist er Vorsitzender. Sind mehrere Hochschullehrer Mitglieder der Kommission, bestimmt der Prorektor für Lehre und Studium einen von ihnen zum Vorsitzenden der Kommission.
- (3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind bezüglich der Studienbewerber und der Beratungen im Zulassungsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit**

Das Zulassungsverfahren ist öffentlich für Mitglieder der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und für Schulleitung, Lehrer und Schüler der Oberschule an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, solange die Durchführung des Zulassungsverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben und weder die Bewerber noch die Zulassungskommission dagegen Einspruch erheben.

Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Zulassungsentscheidung.

## **§ 9**

### **Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber – im Falle einer Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – spätestens sechs Wochen nach der Aufnahmeprüfung mitgeteilt.
- (2) Eine aufgrund der bestandenen Aufnahmeprüfung erfolgte Zulassung zum Studium gilt in der Regel für den nächsten Studienbeginn zum Wintersemester. Ein späterer Studienbeginn erfordert in der Regel eine neue Aufnahmeprüfung.
- (3) Zur Immatrikulation ist eine ärztliche Bestätigung über eine den Anforderungen des Studiums in den Nachwuchsförderklassen entsprechende allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit vorzulegen.

## **§ 10**

### **Protokoll**

Das Zulassungsverfahren wird protokolliert. Jedes Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und den Namen des Bewerbers, Datum des Eignungstests bzw. der Aufnahmeprüfung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. In Fällen der ablehnenden Entscheidung muss eine formelle Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben.

## **§ 11**

### **Kurzzeitstudierende (Gaststudierende)**

- (1) Die Regelungen über die Zulassung finden ebenfalls auf Kurzzeitstudierende Anwendung.
- (2) Kurzzeitstudierende werden gemäß ihrer künstlerischen Eignung und der tänzerischen Leistungen eingestuft.  
Sollte sich ein Kurzzeitstudierender für ein weiteres Studium an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden entscheiden, müssen alle Hochschulzugangsvoraussetzungen und Hochschulzulassungsvoraussetzungen, einschließlich des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache, vorliegen.
- (3) Näheres zur Aufnahme eines Studiums und zum Status von Kurzzeitstudierenden regelt die Immatrikulationsordnung.
- (4) Das Zulassungsverfahren, die Studieninhalte und die Prüfungen des Vorbereitungsstudiums für Gaststudierende in der Nachwuchsförderklasse Tanz 4 regelt die Ordnung für Gaststudierende der Nachwuchsförderklasse Tanz 4.

## **§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Sie gilt für Bewerber, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Nachwuchsförderklassen immatrikuliert werden sowie für Gaststudierende der N4, die ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden.

Die Zulassungsordnung der Nachwuchsförderklassen Tanz vom 10.10.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 16.03.2023

Prof. Jason Beechey  
Rektor



**Anlage 1**  
**zur Zulassungsordnung**  
**Nachwuchsförderklassen Tanz**  
**vom 16.03.2023**  
**(zu § 5 Abs. 2 Satz 2)**

**Kriterien für die Feststellung der tänzerischen Eignung beim Übergang von den Orientierungsklassen in die Nachwuchsförderklassen in den Fächern Klassischer Tanz, Tanz/Technik/Improvisation und Folklore**

Kriterien	Leistungsstand / Eignung allgemein				
	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
Körperlicher Entwicklungsstand					
Tänzerischer Entwicklungsstand					
Auffassungsgabe					
Koordinationsfähigkeit					
Dynamik					
Musikalität/Rhythmus					
Tänzerische Präsenz					
Bewegungsfantasie					
Motivation					
Interaktion					

## **Kriterien für die Feststellung der körperlichen Eignung und tänzerischen Begabung**

Die tänzerische und körperliche Eignung des Bewerbers wird anhand der folgenden Kriterien während des Eignungstests (§ 5) festgestellt:

### **1. Körperliche Eignung**

- 1) Vorbeuge sitzend
- 2) Rückbeuge in Bauchlage
- 3) Fußstreckung im Langsitz
- 4) Kniestreckung
- 5) Beinwinkel - vor
- 6) Beinwinkel - seit
- 7) En dehors in Rückenlage
- 8) Sprungkraft
- 9) Allgemeine körperliche Eignung

### **2. Tänzerische Begabung**

- 10) Entwicklungspotenzial
- 11) Auffassungsgabe
- 12) Koordinationsfähigkeit
- 13) Dynamik
- 14) Musikalität / Rhythmus
- 15) Tänzerische Präsenz
- 16) Bewegungsfantasie
- 17) Motivation
- 18) Vorkenntnisse in Klassischem Tanz
- 19) Tänzerische Vorkenntnisse in Tanz/Technik/Improvisation für einen Zugang zur Nachwuchsförderklasse 1 und 2 bzw. Zeitgenössischer Tanz / Moderner Tanz und Improvisation für einen Zugang zur Nachwuchsförderklasse 3 und 4

**Anlage 3**  
**zur Zulassungsordnung**  
**Nachwuchsförderklassen Tanz**  
**vom 16.03.2023**  
**(zu § 6 Abs. 2 Satz 2)**

**Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung**

Die künstlerische Eignung des Bewerbers wird anhand der folgenden Kriterien während der Aufnahmeprüfung (§ 6) festgestellt:

- 1) Allgemeine körperliche Eignung
- 2) Entwicklungspotential
- 3) Auffassungsgabe
- 4) Koordinationsfähigkeit
- 5) Dynamik
- 6) Musikalität/Rhythmus
- 7) Tänzerische Präsenz
- 8) Bewegungsfantasie
- 9) Motivation
- 10) Interaktion

**Tänzerische Vorkenntnisse**

- 11) Vorkenntnisse in Klassischem Tanz
- 12) Tänzerische Vorkenntnisse in Tanz/Technik/Improvisation für einen Zugang zur Nachwuchsförderklasse 1 und 2 bzw. Zeitgenössischer Tanz / Moderner Tanz und Improvisation für einen Zugang zur Nachwuchsförderklasse 3 und 4